

Wie kann die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung in einem Gesetz der römisch-katholischen Kirche eliminiert werden?

Kernaussagen

Was ist das Problem?

- Das Problem betrifft die Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung durch das Gesetz der römisch-katholischen Kirche. Das Eherecht der römisch-katholischen Kirche beinhaltet eine Regelung, die es impotenten Menschen verunmöglicht, eine kirchliche Ehe einzugehen. Impotenz kann als Behinderung eingestuft werden.
- Es tangiert ein Menschenrecht, das dadurch nicht ausgeübt werden kann, denn die römisch-katholische Kirche betrachtet die Ehe nach ihrem Recht als *die* Ehe. Die kirchliche Eheschliessung ist nicht eine zusätzliche und fakultative zur staatlichen Eheschliessung, sondern die für Katholiken und Katholikinnen gültige. Die Verweigerung der Eheschliessung durch die Kirche kommt der Verweigerung der Ehe als solcher gleich.
- Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Behindertenrechtskonvention garantieren sowohl das Grundrecht auf Ehe als auch das Verbot der Diskriminierung. In Anbetracht der Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt die Verweigerung der Eheschliessung aufgrund von Impotenz durch die kirchliche Gesetzgebung eine Diskriminierung dar. Es handelt sich dabei um eine Diskriminierung aufgrund eines körperlichen Merkmals.
- Es besteht ein Konflikt zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung. Die Diskriminierung muss behoben werden. Handlungsfelder sind:
 1. Kirchenrechtliche Diskussion: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung. Der Umgang der Kirche mit Menschen mit Behinderungen ist biblisch, theologisch und sozialetisch in der Lehre der Kirche grundgelegt.
 2. Kirchenrechtliche Diskussion: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz. Aufgrund der Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche ist auch zu fragen, ob vom (biologisch-)naturrechtlichen begründeten Hindernis der Impotenz Abstand genommen werden kann und die menschenrechtliche Argumentation des Grundrechts auf Ehe in den Vordergrund gerückt werden kann.
 3. Religionsverfassungsrechtliche Diskussion: Es ist die Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte zu diskutieren. Wie weit geht die staatliche Bindung der Grundrechte für die Kirche? Können die Betroffenen vor einem staatlichen Gericht die Bundesverfassung geltend machen wegen Verweigerung eines Menschen- bzw. Grundrechts bzw. wegen Diskriminierung?

Was muss für die Umsetzung erwogen werden?

Barrieren in der Umsetzung beinhalten:

- Handlungsfeld 1: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung
 - Die Ehe ist Gemeinschaft des ganzen Lebens, dazu gehört auch die Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsverkehr. Das Ehehindernis der Impotenz kann mit der ganzen Lebensgemeinschaft begründet werden. Dauerhaft beischlafunfähig zu sein, kann die Lebensgemeinschaft beeinträchtigen.
- Handlungsfeld 2: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz
 - Die Meinung und die Überlegungen des Gesetzgebers beachten. Dem Ehehindernis der Impotenz liegt das Naturrecht zugrunde. Es ist nicht dispensierbar.
- Handlungsfeld 3: Diskussion der Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte
 - Die Kirche kann in ihrem Bereich selbst bestimmen.
 - Die Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte besteht nur in den Staaten, in denen sie gesetzlich geregelt ist. Es ist also eine partielle Lösung.

Chancen in der Umsetzung beinhalten:

- Handlungsfeld 1: Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention durch den Heiligen Stuhl mit der Folge einer Gesetzesanpassung.
 - Geschlechtlichkeit kann in einer ganzheitlichen Lebensgemeinschaft auf verschiedene Arten gelebt werden. Jedes Ehepaar – auch Menschen mit einer Behinderung – soll selber über sein Intimleben bestimmen können.
 - Beim Streichen des Ehehindernisses der Impotenz bliebe im Fall des Nichtvollzugs der Ehe das Klagerecht auf Nichtvollzug erhalten, d. h. eine Klagemöglichkeit, um die Ehe vor einem kirchlichen Gericht als nichtig erklären zu lassen.
 - Impotenz muss der Ehe vorausgehend sein und aus medizinischer Sicht als dauerhaft eingestuft werden können. Aufgrund medizinischer Hilfsmittel ist es fast unmöglich, die Perpetuität zu garantieren. Ein ärztliches Gutachten von den Eheleuten zu verlangen, ist unzulässig. Es kann somit Tatsachenzweifel geltend gemacht werden.
- Handlungsfeld 2: Überprüfung und Diskussion des Naturrechtscharakters des Ehehindernisses der Impotenz
 - Aufgrund des Wortlauts und der unterschiedlichen Rechtspraxis in der Vergangenheit sehen einige Autoren Rechtszweifel.
 - Die Kirche bekennt sich seit der Weihnachtsradiobotschaft Papst Pius' XII. (1942), der Enzyklika «Pacem in terris» Papst Johannes' XXIII. (1963) und dem II. Vatikanischen Konzil (1962–1965) zu den Menschenrechten. Man sollte vom (biologisch)-naturrechtlichen zum menschenrechtlichen Argumentieren kommen. Der Menschenrechtscharakter der Ehe müsste daher mehr berücksichtigt und betont werden und deshalb auch Menschen mit einer Behinderung (Impotenz) zur Ehe zugelassen werden.
- Handlungsfeld 3: Diskussion der Verwirklichung/Drittwirkung der Grundrechte
 - Die Kirche, sofern sie in einigen Ländern eine öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaft ist, ist an die Grundrechte des Staates gebunden. Auch für privatrechtlich organisierte Kirchen gilt eine gewisse Beachtung der Grundrechte.